

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel FB IV / Bauwesen Zur Alten Schmiede 12 23948 Damshagen

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hamann

Börzower Weg 3 · · 23936 Grevesmühlen Zimmer 4.202

Telefon 03841 3040 6637 Fax 03841 3040 86637

E-Mail g.hamann@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen

66.04-311/2021/bolt-zaun

Grevesmühlen, den 15.02.2021

Abbau Wildverbisszaun Tarnewitz

Bezug: Ihre Mail vom 19.01.2021

Sehr geehrte Frau Hettenhaußen,

mit Ihrer Mail vom 19.01.2021 haben Sie mir angezeigt, dass die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen plant, den Wildverbisszaun in der Ausgleichsfläche in Tarnewitz (Ausgleich für B-Plan Nr. 19 "Umgehungsstraße") abzubauen. Der Zaun ist bereits durch Gehölze eingewachsen.

Aus Sicht der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen den Rückschnitt der Gehölze für den Abbau des Zaunes keine Einwände. Dem Vorhaben kann bei Einhaltung folgender Auflagen bzw. Hinweise zugestimmt werden:

- Gehölzbeseitigungen sind im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.
- Sofern diese davon abweichend in der Zeit von März bis September erfolgen sollen, ist dazu vorher fachgutachterlich prüfen zu lassen, ob sich in den Bereichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Tierarten befinden.
- Das Ergebnis ist zu protokollieren und der UNB vor Baubeginn in Kopie zur Prüfung zu übergeben.
- Die Breite der Schneise ist auf das für die Ausführung der Arbeiten erforderliche Maß zu beschränken.
- An den Wegen teilweise vorhande Alleebäume und Bäume der einseitigen Baumreihen sind vollständig zu erhalten. Die Stämme der Bäume sind vor Anfahrschäden wirksam zu schützen.
- Die Flächen sind nach Durchführung der Arbeiten wieder der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Seite 1/2

BIC

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.

Es sollen im Zuge des Abbaus des Windschutzzaunes auch Gehölze gefällt werden, diese werden auch von geschützten Arten (z.B. Vögel) als Quartier angenommen. Im Zuge der Fällungen können geschützte Tiere getötet oder deren Quartiere vernichtet werden. Dies ist aus rechtlichen Gründen auszuschließen.

Da keine Aussagen zu möglichen Besiedlungen vorliegen, sind die o.a. Vermeidungsmaßnahmen, siehe Auflagen, erforderlich um das Eintreten der arten-schutzrechtlichen Verbotstatbestände das § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, nach entsprechender fachlicher Über-prüfung, innerhalb der Brutperiode das Vorhaben zu verwirklichen. Voraussetzung dafür ist, dass keine aktuellen Besiedlungen der Gehölze vorliegen. Um dies seitens der Behörde prüfen zu können, ist die Übergabe der Erfassungsdaten erforderlich.

An den Wegen um die Waldfläche befinden sich Bäume, die Bestandteil von nach § 19 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) geschützten einseitigen Baumreihen und Alleen sind.

Es sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von einseitigen Baumreihen führen können. Die Bäume sind grundsätzlich zu erhalten und vor baubedingten Beschädigungen zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hamann

Sachbearbeiterin